



Naturschutz mit Augenmaß.

Weniger Bürokratie - Bäume bleiben geschützt!

Seit dem 1. April 2004 gilt in Berlin eine neue Baumschutzverordnung. Sie ist auf allen privaten Grundstücken und Innenhöfen verbindlich zu beachten. In den letzten Jahrzehnten hat sie sich in der Praxis bewährt und ist ein akzeptiertes Instrument der Umweltvorsorge in der Stadt. Von Bürgern und den bezirklichen Natur- und Grünflächenämtern wurde jedoch mitunter die umständliche Handhabung der alten Verordnung bemängelt.

Insgesamt bietet die neue Baumschutzverordnung (BaumSchVO) mehr Freiräume für die Bürger und stärkt die Eigenverantwortung für ‚ihre‘ Bäume. Von einem Kahlschlag kann glücklicherweise keine Rede sein. Ein echtes ‚Kettensägenmassaker‘ hätte es nur gegeben, wenn die BaumSchVO komplett abgeschafft worden wäre, wie dies beispielsweise die FDP-Fraktion gefordert hat.

■ Mehr Eigenverantwortung für Bürger.

In den letzten Monaten vor dem Inkrafttreten wurden die Entwürfe der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung für eine neue BaumSchVO deutlich geändert. Neben den Einwänden von Naturschutzverbänden und den Bezirksämtern wurde auch die Kritik aus den Parteien einbezogen.

Die SPD-Fraktion begrüßt ausdrücklich, dass die ursprünglich vorgesehene pauschale Freigabe aller Baumfällungen in einem Abstand von 3 bzw. 5 Metern um Gebäude und an Grundstücksgrenzen gestrichen wurde. Dies hätte nur zu Unsicherheiten und Streitigkeiten gerade unter Nachbarn geführt, ob der jeweilige Baum gefällt werden darf oder nicht.

Wesentliche Änderungen der neuen Verordnung:

- Es sind alle Laubbäume und die Waldkiefer (Nadelbaum) ab einem Stammumfang von 80 cm geschützt (50 cm bei mehrstämmigen Bäumen). Bisher waren Bäume ab einem Stammumfang von 60 cm bzw. 30 geschützt, darunter auch alle Nadelbäume.
- Äste bis zu einem Umfang von 15 cm (d.h. 5 cm Durchmesser) dürfen z.B. für notwendige Fassadenfreischnitte oder das Freihalten von Wegen ohne weitere Genehmigung fachgerecht entfernt werden. Das ist von gesunden Bäumen gut verkräftbar.

■ Kleine Äste bis 15cm Umfang freigestellt.

- Neue Ausnahmeregelungen zur Baumbeseitigung: Wenn von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, der Baum Schäden an baulichen Anlagen verursacht oder eine erhebliche Nutzungsbeeinträchtigung vorliegt („unzumutbare Verschattung von Wohn- oder Arbeitsräumen“).
- Wird die Fällung eines geschützten Baumes genehmigt, so kann der Besitzer künftig zwischen einer Ersatzpflanzung und einer Geldzahlung wählen (bisher war die Ersatzpflanzung verpflichtend). Dies ist ein von Gartenbesitzern wiederholt geforderter Punkt, da die räumlichen Gegebenheiten nicht immer eine Neupflanzung zulassen.

Die neue Berliner Baumschutzverordnung bietet Naturschutz mit Augenmaß und stärkt die Eigenverantwortung der Bürger. Übrigens, bis auf die Erhöhung des Stammumfanges hat der Rat der 12 Berliner Bezirksbürgermeister sämtlichen Änderungen einvernehmlich zugestimmt!

Haben Sie Fragen, Anregungen oder Kritik?

Kontakt: Daniel Buchholz, MdA
Abgeordnetenhaus von Berlin, 10111 Berlin
Internet: www.daniel-buchholz.de
eMail: post@daniel-buchholz.de